

# **BVGer D-6185/2011 vom 6. März 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6185\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6185_2011)

FR: TAF D-6185/2011 du 6 mars 2012

IT: TAF D-6185/2011 del 6 marzo 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die Beschwerde führende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Wie vom BFM zutreffend dargelegt wurde, erfüllen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fluchtgründe die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht, weil sie im Zusammenhang mit den damaligen Verhältnissen in Sri Lanka zu sehen sind und sich diese seit dem Waffenstillstand im Mai 2009 grundlegend geändert haben. Im heutigen Zeitpunkt sind die geltend gemachten Befürchtungen des Beschwerdeführers nicht mehr begründet, nachdem die sri-lankische Regierung die LTTE und andere Rebellengruppen zerschlagen und die Führung des ganzen Landes übernommen hat.

#### **E. 5.2**

An dieser grundsätzlichen Einschätzung vermögen die in der Beschwerdeschrift aufgeführten allgemeinen Informationen über die Situation in Sri Lanka nichts zu ändern.

#### **E. 5.3**

Auch die vorgebrachten Hilfeleistungen des Beschwerdeführers an die LTTE und die daraus resultierenden Befürchtungen vermögen im heutigen Zeitpunkt aus den gleichen Gründen keine Asylrelevanz mehr zu entfalten, zumal die Macht der LTTE mit dem Ende des Bürgerkrieges gebrochen wurde. Darüber hinaus musste der Grossteil der tamilischen Bevölkerung erzwungenermassen Hilfeleistungen an die LTTE erbringen, was der sri-lankischen Regierung bekannt ist und deshalb zu keinen weiteren Nachteilen führen wird.

#### **E. 5.4**

Der Einwand des Beschwerdeführers, er gehöre einer der vom Bundesverwaltungsgericht definierten Risikogruppe an, nämlich derjenigen, welche auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werde, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu haben, weshalb er trotz Beendigung des Bürgerkriegs noch mit asylrelevanter

Verfolgung zu rechnen habe, vermag nicht zu überzeugen. Insbesondere trifft es nicht zu, dass der Beschwerdeführer Mitglied oder Sympathisant der LTTE war oder ist, da den Akten keine entsprechenden Angaben entnommen werden können; vielmehr hat er - wie der Grossteil der tamilischen Bevölkerung - gemäss seinen eigenen Aussagen nur unter Zwang Hilfeleistungen an die LTTE erbracht. Die Gründe für die geltend gemachte Suche nach seiner Person stehen denn auch nicht wirklich fest; vielmehr basieren sie auf Vermutungen des Beschwerdeführers. Wie das BFM in der angefochtenen Verfügung zudem zutreffend darlegte, hatte der Beschwerdeführer gestützt auf seine Aussagen nach dem Vorfall, bei welchem er die Flucht ergriffen haben will, mehrmals Kontakt mit den sri-lankischen Sicherheitskräften, so am folgenden Tag, als er von einem Polizisten an seinem Wohnort aufgesucht worden sei und später im Zusammenhang mit der von ihm erstatteten Anzeige. Wäre er in der Tat bei den sri-lankischen Sicherheitskräften unter dem Verdacht gestanden, für die LTTE Hilfeleistungen erbracht zu haben, welche über das hinausgehen, was beinahe die ganze tamilische Bevölkerung zwangsweise erbringen musste, hätten die sri-lankischen Behörden folglich Gelegenheit gehabt, seiner habhaft zu werden und entsprechende Massnahmen gegen ihn einzuleiten. Dass dies aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht erfolgt ist, spricht gegen eine Verfolgung des Beschwerdeführers durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte.

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer machte zudem geltend, er habe eine behördliche Vorladung zu einem Gespräch erhalten, woraus die vorgebrachte Verfolgung ebenfalls ersichtlich sei. Indessen kann aus diesem behördlichen Schritt nicht auf einen Verfolgungswillen der sri-lankischen Behörden geschlossen werden, da die Vorladung im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe des Beschwerdeführers beziehungsweise seinem Nichterscheinen am Arbeitsplatz als (...) zu sehen ist und folglich eine Befragung seiner Person durchaus als legitime Handlung der sri-lankischen Behörden zu betrachten ist.

#### **E. 5.6**

Somit kann im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus den geltend gemachten Gründen von den sri-lankischen Sicherheitskräften belangt worden sein kann. Da er selber - ausser den für die ganze tamilische Bevölkerung üblichen Hilfeleistungen für die LTTE - keine Verbindungen zur LTTE vorbrachte, ist auch nicht ersichtlich, warum ihn die sri-lankischen Behörden im heutigen Zeitpunkt belangen sollten. Damit fällt er nicht unter eine vom Bundesverwaltungsgericht definierte Risikogruppe.

#### **E. 5.7**

An dieser Einschätzung vermögen die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern, da sie nicht geeignet sind, eine aktuelle Gefährdung des Beschwerdeführers zu belegen. Auf den Fotos ist zwar zu erkennen, dass der Beschwerdeführer am Knie eine Verletzung hat, dass ein Innenraum unordentlich und ein Auto defekt ist. Indessen kann aus diesen Fotos nicht der Schluss gezogen werden, der Beschwerdeführer sei verfolgt worden, da diese Ereignisse in irgendeinem Zusammenhang entstanden sein könnten. Somit stellen die Fotos keinen Beleg für eine behördliche Verfolgung dar. Die Anzeige beim HCR erwähnt bloss eine Bedrohung, ohne genauer zu definieren, von welchem Verursacher sie ausgeht, weshalb auch dieses Dokument als Beweismittel ungeeignet ist. Die Belege über die Anerkennung der Brüder des Beschwerdeführers als Flüchtlinge in M.\_\_\_\_\_ sagt nichts über eine

allfällige Gefährdung des Beschwerdeführers aus, womit auch diese Beweismittel ungeeignet sind, den geltend gemachten Sachverhalt und insbesondere eine aktuelle Verfolgung des Beschwerdeführers im Sinne des Gesetzes zu belegen. Die Beweismittel betreffend ehemaliger Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Verwaltung sagen ebenfalls nichts über die Urheber der geltend gemachten Bedrohung aus, weshalb aus diesen Beweismitteln nicht auf eine gezielte Verfolgung seiner Person durch den sri-lankischen Staat zu schliessen ist. Damit dienen auch diese Beweismittel nicht als Beleg für den dargelegten Sachverhalt. Die zudem darin und in den eingereichten Zeitungsartikel zum Ausdruck kommende Tötung von andern Personen sowie die unsichere Situation im Herkunftsgebiet vermögen die Flüchtlingseigenschaft - gestützt auf die neuste Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011) - nicht zu begründen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei auf dieses Urteil verwiesen.

#### **E. 5.8**

Gestützt auf das bereits erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts droht dem aus der Schweiz zurückkehrenden Beschwerdeführer auch nicht aufgrund seines Aufenthaltes in der Schweiz eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung, da er keine konkreten Anhaltspunkte vorbrachte, gestützt auf welche von einer solchen Annahme auszugehen wäre.

#### **E. 5.9**

Insgesamt sind somit die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht asylrelevant, soweit sie überhaupt als glaubhaft erscheinen. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen ist indessen mangels bestehender Asylrelevanz nicht näher zu prüfen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Argumente in der Beschwerde noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Der Beschwerdeführer hat folglich im Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit asylerheblicher Verfolgung zu rechnen.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen oder belegen konnte, er sei in seinem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Seine Furcht vor einer Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit Hinweisen auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.4.1**

Bezüglich der allgemeinen Situation in Sri Lanka hat sich das Bundesverwaltungsgericht kürzlich in einem neuen Urteil (vgl. BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011) zur Situation in Sri Lanka geäußert. Danach ist der Vollzug der Wegweisung in die Ostprovinz infolge der dort verbesserten allgemeinen Lage in Übereinstimmung mit dem BFM wieder zumutbar. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs in die Nordprovinz hingegen nahm es eine differenzierte Haltung ein. In den Distrikten Jaffna und in den südlichen Teilen der Distrikte Vavuniya und Mannar - mithin in der Nordprovinz unter Ausschluss des sogenannten Vanni-Gebietes - herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt mehr und die dortige politische Lage sei nicht mehr dermassen angespannt, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsse, auch wenn angesichts der im humanitären und wirtschaftlichen Bereich nach wie vor fragilen Lage eine sorgfältige und zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien angezeigt und dem zeitlichen Element gebührend Rechnung zu tragen sei. Für Personen, welche aus der Nordprovinz stammten und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen hätten, sei der Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, sofern davon ausgegangen werden könne, die betroffene Person könne auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht habe. Indessen müssten die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abgeklärt werden, wenn der letzte Aufenthalt der betreffenden Person in der Nordprovinz längere Zeit zurückliege oder konkrete Umstände auf eine massgebende Veränderung der Lebensumstände seit der Ausreise hinweisen würden. Dabei seien insbesondere die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie die konkreten Möglichkeiten der Sicherung einer Existenzgrundlage und der Wohnsituation massgeblich. Im Fall des Fehlens dieser begünstigenden Faktoren in der Nordprovinz sei eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum J.\_\_\_\_\_ zu prüfen. Den Vollzug der Wegweisung ins sogenannte Vanni-Gebiet betrachtete das Bundesverwaltungsgericht - in Übereinstimmung mit dem BFM - als unzumutbar, weil die Infrastrukturen in dieser Region in sehr starkem Ausmass vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden seien und das Gebiet stark vermint und militarisiert sei, weshalb für aus diesem Gebiet stammende Personen ebenfalls eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet zu prüfen sei.

#### **E. 8.4.2**

Gestützt auf die Aktenlage hat der Beschwerdeführer seit seiner Geburt bis im Februar 2008 in der H.\_\_\_\_\_ und anschliessend bis zu seiner Ausreise im März 2008 in J.\_\_\_\_\_ bei Verwandten gelebt. Dieses Gebiet ist seit einigen Jahren unter Regierungskontrolle und liegt nicht im Vanni-Gebiet. Er hat nach dem Abschluss der Schule als (...) beim sri-lankischen Staat gearbeitet und gleichzeitig eine (...) geführt. Seine Frau und seine Kinder leben immer noch in der H.\_\_\_\_\_ bei einem Onkel oder beim Schwiegervater. Dort lebt auch seine Mutter. Weitere Verwandte halten sich in J.\_\_\_\_\_ auf. In der Beschwerde vom 14. November 2011 wurden keine wesentlichen neuen diesbezüglichen

Vorbringen dargelegt, weshalb davon auszugehen ist, die Verhältnisse, wie sie vom Beschwerdeführer im Zeitpunkt der beiden Befragungen dargelegt worden sind, würden auch heute noch zutreffen. Somit ist nach wie vor auf diese protokollierten Angaben abzustellen.

#### **E. 8.4.3**

Aufgrund der persönlichen Verhältnisse des gemäss Aktenlage gesunden Beschwerdeführers ist vom Vorliegen begünstigender Faktoren auszugehen, wobei insbesondere anzunehmen ist, dass er in seinem Heimatland über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, das ihm beim Wiederaufbau einer neuen Existenz behilflich sein kann und ihn in der ersten Zeit nach seiner Rückkehr unterstützen wird. Zudem hat den grösseren Teil seines bisherigen Lebens in seinem Heimatland verbracht, wo er mit der Sprache, der Kultur und der Arbeits- beziehungsweise Lebensweise bestens vertraut ist. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass der nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten wird. Ferner ist festzuhalten, dass gemäss seinen Angaben ein Onkel in J. \_\_\_\_\_ lebt, bei welchem er sich vor der Ausreise aus seinem Heimatland aufgehalten habe, weshalb es ihm unbenommen bliebe, sich auch dort niederzulassen, sollte ihm eine Rückkehr H. \_\_\_\_\_ aus persönlichen Gründen nicht zusagen.

#### **E. 8.4.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Insbesondere hat sich das BFM - entgegen den Behauptungen in der Beschwerdeschrift - in genügender Weise mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 1. Dezember 2011 bezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.